

Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Mertesdorf **(in der Fassung vom 15.03.2017)**

§ 1

Allgemeines

1. Das Bürgerhaus, seine Räume und Einrichtungen dienen zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen sowie sonstigen Veranstaltungen.
2. Das Bürgerhaus steht in Trägerschaft der Ortsgemeinde Mertesdorf. Soweit das Bürgerhaus nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Mertesdorf oder gemäß Absprache nicht für Veranstaltungen der Verbandsgemeinde Ruwer, der VHS, Sitzungen des VG Rates und seiner Ausschüsse sowie sonstige, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Veranstaltungen benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes den örtlichen Vereinen, Gruppen, Gewerbetreibenden, sowie Privatpersonen für familiäre Veranstaltungen (z.B. Beerdigungen, Hochzeiten, Kommunionen, Konfirmationen usw.) zur Verfügung.
3. Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister zu. Dieses umfasst insbesondere:
 - die Gestattung der Benutzung des Bürgerhauses durch Dritte und Abschluss der entsprechenden Benutzungsverträge
 - die Überwachung der Hausordnung (§ 3)
 - die Erteilung von Hausverbot bei grobem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

§ 2

Art und Umfang der Benutzung

1. Die Gestattung der Benutzung des Bürgerhauses durch Vereine pp. ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Zwischen den Beteiligten wird ein privatrechtlicher Benutzungsvertrag abgeschlossen, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sowie diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird (vgl. § 7).
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Bürgerhauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

3. Neben dieser Benutzungsordnung sind die Bestimmungen
 - des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz)
 - des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage
 - der Lärmschutzverordnung
 - der Gewerbeordnung
 - des Versammlungsgesetzes
 - Bestimmungen der Urheberrechte (GEMA)in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
4. Die Benutzung durch Vereine, deren Sitz nicht in der Ortsgemeinde ist oder durch auswärtige Privatpersonen, ist in begründeten Ausnahmefällen ebenfalls mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters zulässig.
5. Politische Gruppen und Vereinigungen, die das Bürgerhaus zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht handelt um:
 - vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen,
 - extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind.
6. Benutzer die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch vom Bürgerhaus machen und gegen die Benutzungsordnung und / oder gegen die Hausordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen. Schuldet der Veranstalter der Ortsgemeinde Benutzungsgebühren, Nebenkosten pp. aus einem früheren Vertragsverhältnis, so ist die Benutzung ausgeschlossen.
7. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Absatz 6. lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3

Hausordnung - Pflichten der Benutzer -

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
2. Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und die zur Nutzung überlassenen Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln und nach der Veranstaltung in den Zustand zu versetzen, in dem sie überlassen wurden.

3. Wahrung von Anstand, Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Benutzung.
4. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Bürgerhauses so gering wie möglich gehalten werden.
5. Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden vom Hausmeister ausgehändigt und sind ihm wieder zurückzugeben. Der Benutzer / Veranstalter haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.
Bei Rückgabe des Schlüssels erfolgt die Kontrolle des Inventars und aller zur Verfügung gestellten Einrichtungen. Darüber ist ein vom Hausmeister und dem Benutzer / Veranstalter unterschriebenes Übergabe- / Übernahmeprotokoll zu fertigen.
6. Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des Bürgerhauses der Ortsgemeinde eine vollgeschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vereinsvorsitzende bzw. diejenige Person, mit der der Benutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.
7. Hinsichtlich der Reinigung nach Durchführung der Veranstaltung sind im Benutzungsvertrag entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
8. Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
 - Die Ausschmückung des Saales darf nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde vorgenommen werden.
 - Die Anbringung von Nägeln, Haken etc. ist untersagt.
 - Der Garderobendienst obliegt dem Benutzer / Veranstalter.
 - Ton- und Bildaufnahmen aller Art zu kommerziellen Zwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde.
 - Werbung in den Räumen und auf dem Gelände des Bürgerhauses bedarf der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde.
 - Die festgelegten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
9. Der Benutzer verpflichtet sich, die als Notausgang gekennzeichneten Türen zu entriegeln, darauf zu achten, dass alle Notbeleuchtungshinweisschilder erkennbar bleiben und dass bei Dunkelheit die Außenbeleuchtung an dem Ausgang eingeschaltet ist. Über die im Gebäude befindlichen Feuerschutzeinrichtungen (Feuerlöscher) hat sich der Benutzer Kenntnis zu verschaffen.

10. Bei allen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Der Benutzer / Veranstalter verpflichtet sich, alle für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse selbst einzuholen und erforderliche Anmeldungen vorzunehmen.
11. Der Hausherr (Ortsbürgermeister) ist berechtigt, einzelnen Personen oder dem Veranstalter im Einzelfall oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn Anlagen und Einrichtungen absichtlich zerstört oder beschädigt werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird. Über ein dauerndes Hausverbot für einen örtlichen Verein entscheidet der Ortsgemeinderat.
12. Dem Hausherrn bleibt es unbenommen, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Haftung und Schadensersatzpflicht der Benutzer

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer / Veranstalter das Bürgerhaus sowie dessen Einrichtungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Ergibt die Kontrolle, dass sich Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht in einer ordnungsgemäßen Beschaffenheit befinden, so hat der Benutzer / Veranstalter sicherzustellen, dass schadhafte Gegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Ab Beginn der vorbereitenden Arbeiten bis zum Schluss der Aufräumarbeiten übernimmt der Benutzer / Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht für das Gelände, soweit es Personen zugänglich ist. Der Benutzer / Veranstalter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer / Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

4. Der Benutzer / Veranstalter versichert bei Vertragsabschluß durch Unterschrift, dass er für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) Sorge trägt, durch welchen auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
5. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und Anlagen durch die Benutzung entstehen.
7. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfang zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 5

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

1. Das Bürgerhaus steht den örtlichen Vereinen, den Vereinen der VG Ruwer sowie Gruppen und Institutionen wie z.B. Kirchen, Schule, Kindergarten bis auf weiteres kostenfrei zur Verfügung. In diesen Fällen ist die Reinigungsgebühr zu erstatten.
2. Übungsstunden örtlicher Vereine sind generell kostenfrei.
3. Für öffentliche Veranstaltungen kann von der Erhebung einer Benutzungsgebühr ebenfalls abgesehen werden. Über die Gebührenbefreiung entscheidet der Ortsgemeinderat auf Antrag.

§ 6

Benutzungsgebühr

In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Benutzungsgebühr erhoben, welche für die Unterhaltung des Bürgerhauses verwendet wird.

1. Für alle ortsansässigen Privatbenutzer wird die Benutzungsgebühr auf

- a) für den großen Saal 230,- Euro pro Tag
- b) für den kleinen Saal 100,- Euro pro Tag
- c) für den kleinen Saal 75,- Euro pro Tag
(mit kleiner Küche/ohne Geschirr)

festgesetzt.

2. Für nicht ortsansässige Privatbenutzer wird die Benutzungsgebühr auf

- a) für den großen Saal 280,- Euro pro Tag
- b) für den kleinen Saal 130,- Euro pro Tag
- c) für den kleinen Saal 100,- Euro pro Tag
(mit kleiner Küche/ohne Geschirr)

festgesetzt.

3. Für Gewerbetreibende und sonstige professionelle Veranstalter wird die Benutzungsgebühr auf

- a) für den großen Saal 380,- Euro pro Tag
- b) für den kleinen Saal 160,- Euro pro Tag
- c) für den kleinen Saal 125,- Euro pro Tag
(mit kleiner Küche/ohne Geschirr)

festgesetzt.

4. Die Ortsgemeinde erhebt eine Reinigungspauschale in Höhe

- von 70,00 EURO für den Großen Saal
- von 50,00 Euro für den Kleinen Saal

-7-

- 7 -

5. Für Benutzungen die insgesamt 4 Stunden an einem Tag nicht überschreiten, wie

z.B. Beerdigungen, wird die Benutzungsgebühr für ortsansässige Privatbenutzer auf **80,- Euro** ermäßigt. In dieser Pauschalgebühr sind die Kosten für Heizung, Strom und Wasser enthalten.

§ 7

Benutzungserlaubnis

1. Wer an der Benutzung einer Einrichtung interessiert ist, hat dies in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin beim Ortsbürgermeister zu beantragen.
2. Der Ortsbürgermeister entscheidet grundsätzlich über die Anträge in der Reihenfolge des Einganges. Soweit für einen bestimmten Termin zwei oder mehr gleichrangige Anträge vorliegen, ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgebend.
3. Den örtlichen Vereinen und Gruppen ist, ohne Rücksicht auf die Reihenfolge des Antragseinganges beim Ortsbürgermeister, die Benutzungserlaubnis vorrangig einzuräumen, wenn die Veranstaltung zum 30.11. des Vorjahres angemeldet ist. Erst danach wird über die anderweitige Nutzung für das Folgejahr entschieden.
4. Die Benutzungserlaubnis wird vom Ortsbürgermeister durch Abschluss eines schriftlichen Benutzungsvertrages erteilt.

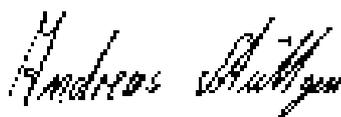
§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat am 10.05.2001 beschlossen und tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Die Anpassung der Gebühren an die Euro-Währung wurde am 29.01.2002 beschlossen.

Ortsgemeinde Mertesdorf



54318 Mertesdorf

Andreas Stüttgen, Ortsbürgermeister